

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Dezember 1956

24/A

A n t r a g

der Abgeordneten Holzfeind, Altenburger, Horn,
 Krippner, Ferdinanda Flössmann, Dipl. Ing. Dr. Weiß,
 Pölzer, Wunder und Genossen,
 betreffend Abänderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

-.-.-.-

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, womit das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBI. Nr. 189, abgeändert wird (Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

1. Im § 488 Abs. 1, sechster Satz hat es statt: "0.5 v.H." zu lauten: "0.4 v.H."
2. Im § 488 Abs. 2, erster Satz hat es statt: "S 2.400.--" zu lauten: "S 3.600.--".

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1957 in Kraft.

-.-.-

Erläuternde Bemerkungen:

Für die Bemessung der Beiträge in der Krankenversicherung der Bundesangestellten gilt derzeit als Höchstbemessungsgrundlage der Betrag von monatlich S 2.400.--. Der Beitragssatz ist durch Beschluss des Hauptvorstandes mit 4.2 % festgesetzt. Bei diesen Grundlagen für die Bemessung des Beitrages waren bisher rund 70 % der Versicherten hinsichtlich der Beitragszahlung so erfasst, dass ihre vollen Bezüge der Beitragsbemessung zugrundegelegt wurden. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der 100%igen Ansätze des Gehaltsgesetzes 1956, nämlich mit dem 1. I. 1957, wird dieser Prozentsatz der hinsichtlich ihrer Bezüge für den Krankenversicherungsbeitrag voll erfassten Versicherten auf etwa 60 % sinken.

Die Höchstbemessungsgrundlage ist bezüglich der von der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten zu erbringenden Leistungen nur für die Wochenhilfe und das Sterbegeld ausschlaggebend, da eine Gewährung des Krankengeldes zufolge der dienstrechtlichen Eigenart des Beschäftigungsverhältnisses der bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten Versicherten nicht in Frage kommt. Aus diesem Grunde war bereits bis 1945 die Höchstbemessungsgrundlage um 50 % höher als bei den sonstigen Krankenversi-

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Dezember 1956

cherungsträgern und betrug z.B. vor 1938 S 600.-- gegenüber den für die anderen Krankenversicherungsträger geltenden S 400.-- monatlich.

Nach dem Jahre 1945 musste wegen der besonderen an die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten heranretenden finanziellen Anforderungen der Beitragssatz ganz erheblich erhöht und mit 4.4 % festgesetzt werden. Im Zuge der etappenweisen Erhöhung des Einkommens der Beamten war es möglich, den Beitragssatz zunächst auf 4.2 % zu senken. Bei einer Höchstbemessungsgrundlage von S 2.400.-- würden bei Berücksichtigung von 100 % der Ansätze des Gehaltsgesetzes 1956 nur mehr ein Grossteil der Pensionisten und die unteren Kategorien der aktiven öffentlichen Bediensteten von ihren vollen Bezügen den Beitrag leisten. Es entspricht daher einer gerechteren Verteilung der Beitragslast innerhalb der Riskengemeinschaft, wenn die Höchstbemessungsgrundlage auf S 3.600.-- erhöht wird. In diesem Falle würden wieder wie vor dem Jahre 1938 etwa 87 % der Versicherten den Beitrag zur Krankenversicherung von ihren vollen Bezügen leisten.

Die Festsetzung der Höchstbemessungsgrundlage mit S 3.600.-- im Monat würde die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten in die Lage versetzen, unter Berücksichtigung der zu erwartenden finanziellen Anforderungen den Beitragssatz von derzeit 4.2 % auf 3.8 % zu senken.

Die finanzielle Auswirkung einer solchen Beitragsregelung würde gegenüber den derzeitigen Beitragsverhältnissen keine wesentliche Mehrbelastung darstellen. Da sich der Versicherungsbeitrag auch bei gleichbleibender Höchstbemessungsgrundlage durch die Erreichung der 100-%igen Ansätze des Gehaltsgesetzes erhöht, besteht diese Mehrbelastung ausschliesslich aus der Differenz, die sich zwischen erhöhter Beitragsgrundlage und gesenktem Beitragssatz ergibt. Diese Mehrbelastung beträgt bei einem Gesambeitragsaufkommen von rund S 257,000.000.-- für Dienstgeber (Bund, Länder, Gemeinden, Kammern u.a.) und für Dienstnehmer je S 5,500.000.--

Durch die Senkung des für Zwecke der erweiterten Heilbehandlung bestimmten Zuschlages der Dienstgeber zu den Beiträgen von 0.4 v.H. ermässigen sich die Einnahmen aus diesem Zuschlag um rund S 2,000.000.--, wodurch sich die Mehrbelastung der Dienstgeber aus der Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage bei Festsetzung eines Beitragssatzes von 3.8 v.H. auf rund S 3,500.000.-- vermindert, wovon ungefähr S 2,000.000.-- den Bund unmittelbar belasten.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen vorliegenden Gesetzentwurf unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zuzuweisen.

-.-.-.-.-